

tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; alle andern, die Einquartierung betreffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ vom 10. Februar 1854 und der Nachtrag zu demselben vom 16. November 1860, sind von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

### XI. Hundesteuer betr.

148) Regulativ für die Erhebung der durch das Gesetz vom 18. August 1868 angeordneten Hundesteuer in der Kgl. Residenz- und Hauptstadt Dresden vom 3. Decbr. 1874.

§ 1. Vom Jahre 1875 ab ist im Stadtbezirke Dresden für jeden Hund, ohne Unterschied des Geschlechts, eine jährliche Steuer von Neun Mark zu entrichten, die, nach Abzug der nothwendigen Regie- und Verwaltungskosten, in die Stadtkasse zu fließen hat. Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation; jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

§ 2. Die Erhebung der Steuer hat auf Grund einer genauen Consignation aller steuerpflichtigen Hunde zu erfolgen, zu welchem Behufe jedem Grundstücksbesitzer beziehentlich Administrator zu Anfang des Monats Januar jeden Jahres eine gedruckte Liste zugestellt wird, welche denjenigen Hausbewohnern, welche Hunde besitzen, vorzulegen ist. In diese Liste haben alle Diejenigen, welche am 10. Januar des betreffenden Jahres einen oder mehrere Hunde besitzen, bei der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angeordneten Strafe die erforderliche Einzeichnung zu bewirken. Nach Erfolg dessen hat jeder Grundstücksbesitzer beziehentlich Administrator diese Liste unterschriftlich zu vollziehen und binnen drei Tagen in die Stadtsteuereinnahme einzureichen. Diejenigen Listen, welche bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres nicht eingereicht worden sind, werden auf Kosten der Säumigen durch Steuerboten eingefordert oder nach Befinden angefertigt.

§ 3. Die Einzahlung der Steuer ist in der Zeit vom 25. bis 31. Januar jeden Jahres in der Stadtsteuereinnahme zu bewirken. Nach Ablauf des Zahlungstermines erfolgt mündliche Erinnerung der Restanten durch Steuerboten. Bleibt diese Erinnerung 8 Tage lang unbeachtet, so wird das gerichtliche Executionsverfahren durch Erlaß einer schriftlichen Zahlungsaufgabe eingeleitet. Ist der Steuerrest auch im Wege der Hilfsvollstreckung nicht zu erlangen, so werden die unversicherten Hunde durch den Cavaller weggenommen. Werden weggenommene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter Erlegung der rückständigen Steuer und der erwachsenen Kosten eingelöst, so ist über dieselben zum Besten der Gemeindecasse zu verfügen, oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 4. Wer innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die für den Bezirk der Stadt Dresden bestimmte Steuer auf dieses Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen, von der Anschaffung an, den vollen

Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in einen anderen Besitz übergehen.

§ 5. Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit a) dem Namen der Stadt „Dresden“, b) der laufenden Jahreszahl, c) einer fortlaufenden Nummer versehene, alljährlich in den Farben weiß und gelb, und zwar in der nurgedachten Reihenfolge wechselnde Blechmarke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbände stets versehen sein müssen. Die Marken gelten auf die Zeit, auf welche sie lauten, als Nachweis der entrichteten Steuer. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Sätze bestehen, nach Dresden übergeführt, so ist für denselben vom nächsten Steuerjahre an der höhere Steuersatz zu entrichten. In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger gegen Erlegung des Betrags von drei Mark eine neue Steuermarke auszuantworten. Der Umstand, daß ein von auswärts hierher gebrachter Hund außerhalb Sachsens bereits versteuert worden ist, befreit den Besitzer nicht von der Entrichtung der in § 1 gedachten Steuer. Wird ein in Sachsen bereits versteuertes Hund hierher gebracht, so ist dem Besitzer auf sein Verlangen gegen Ablieferung der auswärtigen Marke und Erlegung von 50 Pfennigen eine Dresdner Marke zu verabsolgen.

§ 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten in der Zeit nach dem 31. Januar jeden Jahres ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsbände betroffen werden, sind durch den Cavaller wegzufangen. Werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der in § 7, Alinea 1 angeordneten Strafe reclamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtkasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche nach dem 31. Januar außerhalb der in § 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um drei Mark zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden. Die vorgedachten Strafen und der am Schlusse des § 5 gedachte Betrag fließen in die Stadtkasse.

### XII. Sonstige stadträthliche Bestimmungen.

149) Allen, ohne Ausnahme, Wächtern, Wärtern, Arbeitern, auch den Schornsteinfegergesellen und Lehrlingen, ist der Neujahrsumgang gänzlich und auf das Strengste verboten. Bef. v. 26. Dec. 1853.

150) Den Steuerboten ist die Annahme erinneter Steuerreste zur Ablieferung an die Stadtsteuereinnahme ausdrücklich untersagt und geschieht es daher lediglich auf die Gefahr der Abgabepflichtigen, wenn sie den Boten die abzuführenden Steuerreste anvertrauen. Bef. v. 17. Febr. 1854.

### Allgemeine Bemerkung.

Soweit die in den vorstehenden sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Bestimmungen erwähnten Uebertretungen in dem Reichsstrafgesetzbuche Aufnahme gefunden, haben selbstverständlich statt der für diese Uebertretungen angedrohten Strafen die in dem angezogenen Strafgesetzbuche hierfür festgesetzten Strafen Anwendung zu leiden.